

Nachtheil bewirken, während es Jeder als eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit betrachten muß, wenn er zwar Steuern und Abgaben zahlen, aber weder bei den Wahlen mitstimmen, noch auch nur bei den Volksrepräsentanten eine Bitte anbringen soll. Die hohe Kammer wird, wovon wir fest überzeugt sind, irgend eine Beschränkung dieses natürlichen und deshalb auch dem Volke durch die Verfassungsurkunde ausdrücklich verbrieften Rechts niemals zugeben.

Referent D. Günther: Ich habe zu bemerken, daß das, was von Petitionen, im Allgemeinen, gesagt ist, sich dennoch lediglich auf das Recht, Beschwerden an die Landstände zu bringen, und allenfalls auch auf das Recht, bei den Gesetzentwürfen, welche der Kammer zur Berathung vorliegen, eine Meinung, ein Gutachten, eine Bitte anzubringen, bezieht. Dies sind aber gerade die Gegenstände, die im Berichte als Rechte der Staatsbürger bezeichnet und die durch das allerhöchste Decret nicht abgeschnitten worden sind.

Staatsminister v. Lindenau: Mit den Anträgen, die von der Deputation bei dem vorliegenden Decrete gemacht worden sind, hat sich die Regierung vollständig einverstanden zu erklären, und ich habe nur erläuterungsweise eine kurze Bemerkung hinzuzufügen. Die am Schlusse des Deputationsberichtes und im Decrete unter I. a. erwähnte Voraussetzung, daß Petitionen nur dann zur Berathung kommen möchten, wenn selbige einen Gegenstand betreffen, der an sich zur ständischen Competenz gehört, so soll damit der Umfang des ständischen Petitionsbefugnisses nicht berührt werden, vielmehr wurde diese Voraussetzung nur zu dem Zwecke beigefügt, um den Eingang unangemessener und zweckloser Petitionen thunlichst zu vermeiden und zu vermindern. Was die bei der Bestimmung I. b. von der Deputation beantragte Abänderung anlangt, daß ein Kammermitglied eine Petition nicht ihrem ganzen Inhalte nach zu der seinigen zu machen braucht, sondern daß es ihm gestattet ist, auch einzelne Punkte hervorzuheben, die dann zur Berathung kommen, während die andern unbeachtet bleiben, so hat die Regierung in dieser Veränderung eine zweckmäßige Verbesserung dankbar anzuerkennen, da hierdurch das Mittel geboten wird, das Nützliche und Brauchbare vom Nutzlosen und Unbrauchbaren sondern, und somit manche wesentliche Zeitersparnisse bezwecken zu können.

v. W a h d o r f: Nach der Vergleichung der §§. 109, 110 und 111 der Verfassungsurkunde kann bei mir ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß das Recht der Einbringung von Petitionen als ein solches zu betrachten ist, welches zwar durch die Verfassungsurkunde den Ständen, aber keineswegs den Unterthanen zugesichert ist. Etwas Anderes ist es mit dem Rechte der Beschwerde; doch von diesem ist hier nicht die Rede, und folglich brauche ich mich nicht weiter darüber zu verbreiten. Kann ich nun das Recht, das Petitionsrecht der Unterthanen als solches nicht anerkennen, was in der Verfassungsurkunde begründet ist, so muß ich mich auch in dieser Beziehung den Ansichten des allerhöchsten Decrets und des Deputationsgutachtens anschließen, um so mehr, als es bedenklich scheint, die Zustimmung zu einer Abweichung von der Verfassungsurkunde zu geben, mag sie auch nach einer

oder der andern Seite hin stattfinden. Es scheint mir auch in der That, daß aus der Annahme des vorliegenden Decrets ein Nachtheil für das Interesse der Unterthanen keineswegs erwachse, denn entweder betrifft eine dergleichen Petition, die bei uns eingegangen, eine Gesetzesvorlage, so wird sie an die betreffende Deputation verwiesen; oder sie betrifft einen andern Gegenstand dann sind nur zwei Fälle denkbar: sie ist entweder beachtungswerth oder nicht. Ist sie beachtungswerth, so wird sich immer ein Mitglied in der Kammer finden, das sie entweder ganz, oder in ihren einzelnen Theilen zu der seinigen macht und den Gegenstand zur Berathung bringt. Sollten nun aber auch verschiedene von den früher eingereichten zahlreichen Petitionen nach dem von heute an zu fassenden Beschlusse ad acta gelegt werden, so kann ich darin allerdings keinen Nachtheil erblicken, und zwar um so weniger, als Ihnen erinnerlich sein wird, wie schon die Aufschriften bei dem Vortrage auf der Registrande oft mehr die Heiterkeit, als die Aufmerksamkeit der Kammer erregten. Ich kann daher im Allgemeinen in dem Beitritt zu dem Decrete nur eine zweckmäßige Vereinfachung der Geschäfte in der Kammer erblicken, und werde für das allerhöchste Decret und die mir angemessen scheinende Erweiterung, welche durch das Deputationsgutachten gegeben worden ist, stimmen.

Bürgermeister Wehner: Im allerhöchsten Decrete ist unter Andern bemerkt, daß das bisher bei den Petitionen beobachtete Verfahren in der Verfassungsurkunde nicht begründet sei. Ich gestehe aufrichtig, daß ich darüber einige Zweifel gehabt habe, ob dem so sei oder nicht; insbesondere, wenn man der Auslegung folgt, die in unserm Berichte niedergelegt worden ist, und wornach unter Petitionen auch Beschwerden im weitern Sinne sich denken lassen. Es heißt nämlich im Berichte: „Der Ausdruck „Petition“ ist bisher sehr häufig, und fast allenthalben, wo es nicht gerade darauf ankam, den Begriff nach der vollen Schärfe der gesetzlichen Bestimmungen auszudrücken, in einem etwas weitern Sinne genommen worden, wo er sowohl diejenigen Beschwerden, welche verfassungsmäßig an die Kammern gebracht werden können, als auch Anträge anderer Art bezeichnete, welche bald das öffentliche Wohl, bald auch nur Privatangelegenheiten des Bittstellers betrafen, und darauf bezügliche Wünsche, Bitten und Anträge desselben enthielten.“ Ich war sehr schwankend, ob man diese Auslegung nicht als richtig annehmen könnte, welche als die extendirte anzusehen ist. Inzwischen werde ich dem Deputationsgutachten nicht entgegentreten; denn ich glaube, daß durch die Zusätze der Deputation zu den Maßregeln, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat, abgeholfen ist und so dem Petitionsrechte der Unterthanen kein Eintrag geschehen wird. Das kann ich auch nicht zugeben, daß, wie im Decrete bemerkt ist, die Landtage durch solche Petitionen verlängert und die Stände von ihren Geschäften abgezogen worden wären; denn wenn man bedenkt, wie es bei frühern Landtagen gehalten worden ist, so muß man sich überzeugen, daß das der Fall nicht ist. Die Petitionen wurden eingeschoben in die Lücken, wenn die Geschäfte in der einen oder andern Kammer stockten, und am